

Ergänzungsvertrag Nordwestschweiz per 01.01.2023 (auf 2 Seiten) zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche

Abgeschlossen zwischen den Sozialpartnern suissetec nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits.

Gestützt auf Art. 5, 6 und 7 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche vom 1. Januar 2020, haben die Vertragsparteien folgenden Ergänzungsvertrag per 01.01.2023 beschlossen:

1. Rechtsgrundlage Ergänzungsvertrag

Art. 5 Gesamtarbeitsvertrag (GAV) in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche **01.01.2019 bis 31.12.2023**

2. Persönlicher Geltungsbereich (Art. 3.3 GAV)

Der GAV gilt - ungeachtet ihrer Arbeit und der Art der Entlohnung für alle Arbeitnehmenden, welche in den Betrieben arbeiten, die arbeitgeberseitig dem GAV unterstellt sind. Unterstellt ist das gesamte Montagepersonal inkl. Poliere, Bauleitende Monteure und Chefmonteure, sowie die in der Werkstatt und im Magazin beschäftigten Arbeitnehmenden.

3. Art. 25 Arbeitszeit (GAV)

Gestützt auf Art. 25.2 GAV legen die Vertragsparteien die Jahresbruttoarbeitszeit 2023 (sämtliche Wochentage inkl. Feiertage, jedoch ohne Samstage und Sonntage) auf **2080** Stunden fest.

4. Art. 39 Mindestlöhne (GAV)

Installateur 1 (alt Monteur 1)

Arbeitnehmende mit schweizerischem oder gleichwertigem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

| Kategorie | Pro Monat | Pro Stunde |
|-------------------------------|-----------|------------|
| im 1. Jahr nach Lehrabschluss | 4'100.00 | 23.66 |
| im 3. Jahr nach Lehrabschluss | 4'400.00 | 25.39 |
| im 5. Jahr nach Lehrabschluss | 4'900.00 | 28.27 |
| im 7. Jahr nach Lehrabschluss | 5'100.00 | 29.43 |

Installateur 2 (alt Monteur 2a / Monteur 2b)

Arbeitnehmende mit handwerklichem Lehrabschluss in einer metallverarbeitenden Branche oder Arbeitnehmende mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) in der Gebäudetechnikbranche.

| Kategorie | Pro Monat | Pro Stunde |
|-------------------------------|-----------|------------|
| im 1. Jahr nach Lehrabschluss | 3'800.00 | 21.93 |
| im 2. Jahr nach Lehrabschluss | 3'900.00 | 22.50 |
| im 3. Jahr nach Lehrabschluss | 4'100.00 | 23.66 |
| im 4. Jahr nach Lehrabschluss | 4'300.00 | 24.81 |

Installateur 3 (alt Monteur 2c) Arbeitnehmende, die das 20. Altersjahr erfüllt haben.

| Kategorie | Pro Monat | Pro Stunde |
|---------------------------|-----------|------------|
| im 1. Jahr der Anstellung | 3'700.00 | 21.35 |
| im 2. Jahr der Anstellung | 3'750.00 | 21.64 |
| im 3. Jahr der Anstellung | 3'800.00 | 21.93 |
| im 4. Jahr der Anstellung | 4'000.00 | 23.08 |

Können die vorgenannten Minimallöhne bei Vorliegen spezieller Situationen und aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmenden liegen, nicht bezahlt werden, ist der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz gestützt auf Art. 10.2 lit. l) GAV bzw. Art. 11.4 lit. h) GAV ein begründetes Gesuch um Unterschreitung des Minimallohnes zu stellen. Die Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz wird dieses unter den Aspekten Integrationsförderung und Sozialverträglichkeit beurteilen. Das Antragsformular kann bei der Paritätische Kommission Haustechnik Nordwestschweiz oder auf der Homepage <https://www.suissetec-nws.ch/gebaeudetechnik> bezogen werden.

5. Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit (Spesenregelung GAV Art. 44, 45 und 46)

- Die Mittagzulagen und Fahrspesen sind im GAV Art. 44, 45 und 46 bzw. Anhang zum GAV geregelt.
- Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückfahrt für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum Domizil der Firma nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten, sofern am Anspruchsberechtigten Arbeitstag mindestens 6 Stunden gearbeitet wurde. Die Entschädigung beträgt mindestens CHF 15.00. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.
- Die Firmen haben die Möglichkeit, pauschale, betriebliche Vereinbarungen nach Rücksprache mit dem Arbeitnehmenden zu treffen. Bei betrieblichen Vereinbarungen gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Diese müssen gesamthaft dem GAV materiell gleichwertig und mindestens für ein Kalenderjahr gültig sein. Die betriebsintern ausgehandelten Lösungen sind schriftlich festzuhalten, von der Geschäftsleitung und der Arbeitnehmervertretung zu unterzeichnen und allen Arbeitnehmenden auszuhändigen. Die Paritätische Kommission kann bei Unstimmigkeiten im Betrieb zur Vermittlung beigezogen werden.
- Unter Berücksichtigung, dass vom Arbeitgeber die Überkleider an den Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellt werden oder andere, materiell gleichwertige Leistungen vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmenden zur Verfügung gestellt oder vergütet werden, kann die monatliche Spesenpauschale auf 150.00 Franken festgelegt werden.

6. Vollzugskostenbeitrag (GAV Art. 20)

Für Arbeitnehmende der vertragsschliessenden Verbände:

Sämtliche dem GAV unterstellten Arbeitnehmenden sind verpflichtet, einen monatlichen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag zu entrichten (dabei inbegriffen ist der Beitrag GAV). Dieser stellt sich wie folgt zusammen:

| | | | |
|---|---|-------|-----------|
| 1. Gemäss GAV Art. 7 | Regionaler Berufsbeitrag | Total | CHF 15.00 |
| 2. Gemäss GAV Art. 20 | 20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag | Total | CHF 25.00 |
| Total monatlicher Vollzugskostenbeitrag | | | CHF 40.00 |

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

Für Firmen die dem Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE) unterstehen:

| | | | |
|---|---|-------|------------------|
| Beiträge Arbeitnehmende | (20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag) | Total | CHF 25.00 |
| Beiträge Arbeitgeber | (20.--Vollzugskostenbeitrag und CHF 5.-- Weiterbildungsbeitrag) | Total | <u>CHF 25.00</u> |
| Total monatlicher Berufs- und Vollzugskostenbeitrag | | | CHF 50.00 |

Der Abzug erfolgt monatlich direkt vom Lohn der Arbeitnehmenden und ist bei der Lohnabrechnung sichtbar aufzuführen. Für nicht oder falsch abgezogene und/oder abgerechnete Berufs- und Vollzugskostenbeiträge haftet der Arbeitgeber.

Grundbeitrag

Zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag entrichten die Arbeitgeber einen Grundbeitrag von pauschal Fr. 240.-- pro Jahr, bzw. Fr. 20.-- pro Monat. Angebrochene Monate werden als volle Monate berechnet

Für Mitglieder der vertragsschliessenden Verbände sind die Beträge im Mitgliederbeitrag inbegriffen. In der praktischen Ausführung bedeutet dies: Von Arbeitgebern, die suissetec-Mitglied sind, wird kein Vollzugskostenbeitrag und Grundbeitrag erhoben.

7. Pikettdienst (GAV Art 43)

Bei Bereitschaftsdienst (Pikettdienst) gemäss GAV, Art. 43 erhält der Arbeitnehmende folgende Pauschalentschädigungen:

| | | |
|----------------------|---|-----------|
| - Pro Werktag: | Montag bis Freitag | CHF 20.-- |
| - Wochenende: | Samstag und Sonntag je | CHF 40.-- |
| - Feier- / Freitage: | Zum Beispiel: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember. | CHF 40.-- |

Die Firmen haben die Möglichkeit, betriebsindividuelle Regelungen, die insgesamt gleichwertig sind, zu treffen. Bei Unstimmigkeiten kann die Paritätische Kommission Hautechne Nordwestschweiz zur Vermittlung beigezogen werden.

8. Feiertage (GAV Art. 31)

Höchstens 9 eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr sind entschädigungspflichtig, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Die Festlegung dieser 9 Feiertage richtet sich nach eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebungen. Folgende Feiertage kommen in Frage: Neujahr, 2. Januar (Berchtoldstag) oder 1. November, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai (Tag der Arbeit), Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August (Bundesfeiertag), 25. Dezember und 26. Dezember.

Während der Basler Fasnacht oder einem lokalen ortsüblichen Anlass wird (1 Tag oder 2 halbe Tage) nur bezahlt, sofern einer der 9 offiziellen Feiertage auf einen arbeitsfreien Tag fällt. Wo ein Arbeitgeber usanzgemäss bisher zusätzliche Feiertage entschädigt hat, kann er von dieser Regelung nur abweichen, wenn er dies den Arbeitnehmenden anfangs Jahr mitteilt. Vor den oben erwähnten Feiertagen wird empfohlen, den Arbeitsschluss auf 16.00 Uhr festzulegen.

9. Ferien (GAV Art 29)

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| - bis zum vollendeten 20. Altersjahr | 27 Tage Ferien |
| - vom 21. - 49. Altersjahr | 25 Tage Ferien |
| - vom 50. - 54. Altersjahr | 27 Tage Ferien |
| - vom 55. - 60. Altersjahr | 28 Tage Ferien |
| - vom 61. - 65. Altersjahr | 30 Tage Ferien |

10. Paritätische Kommission (GAV Art. 10)

Zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Behandlung der für beide Parteien entstehenden beruflichen Fragen und Probleme auf regionaler Ebene wird eine Paritätische Kommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der Arbeitgeber- bzw. der Arbeitnehmerverbände. Die Mitglieder werden von den vertragsschliessenden Verbänden gewählt. Die Tätigkeit der Paritätischen Kommission und deren Befugnisse werden in einem besonderen Geschäfts- und Finanzreglement umschrieben.

11. Kontrollorgan

Als Kontrollorgane bezeichnen die Vertragsparteien die zuständigen Institutionen wie zum Beispiel die Arbeitsmarktkontrolle für das Baugewerbe, AMKB mit Sitz in Pratteln.

13. Schiedsgericht (GAV Art. 12)

Als vertragliches Schiedsgericht bestellen die Vertragsparteien die zuständigen Organe wie zum Beispiel die Paritätische Landeskommission (PLK). Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Vertragsparteien verbindlich.

14. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Ergänzungsvertrag tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Ergänzungsvertrag 2022 zwischen der suissetec Nordwestschweiz Gebäudetechnikverband Nordwestschweiz Heizung-Lüftung-Klima-Sanitär-Spengler einerseits sowie Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz und Syna die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz andererseits.

Basel / Liestal, 20. Dezember 2022

suissetec Nordwestschweiz

Präsidentin: Vize-Präsident:
Rosi Wohlgemuth Daniel Tschudin

Syna die Gewerkschaft Zentralsekretariat

Vizepräsident: Branchenleiterin
Andreas Stocker Kathrin Ackermann

Gewerkschaft Unia, Zentralsekretariat

Präsidentin: Mitglied der Geschäftsleitung:
Vania Alleva Bruna Campanello

Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz

Regionalleiterin: Mitglied der Geschäftsleitung:
Sanja Pesic, Co-Leitung Manuel Käppler

Syna-Die Gewerkschaft Region Nordwestschweiz

Regionalsekretär:
Abel Perez